



Antwort zur Anfrage Nr. 1030/2011 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Drais betreffend **Hagelschutznetze in Drais (B 90/Die Grünen)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Vogelschutznetze sind als temporäre Kulturschutzeinrichtungen in der Regel genehmigungsfrei. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ggf. Schutzgebietsverordnungen oder vergleichbare naturschutzrechtliche Regelungen diesen entgegenstehen. Der Artenschutz ist vom Betreiber zu beachten. Die Netze müssen so konstruiert und errichtet sein, dass von ihnen keine negativen Beeinträchtigungen ausgehen können.

Hagelschutznetze sind bauliche Anlagen. Von ihnen können erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgehen. Sie bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. In einem Fachbeitrag Naturschutz ist nachzuweisen, wie Beeinträchtigungen vermieden, vermindert und erforderlichenfalls ausgeglichen werden.

Zu Frage 2:

Über den Umfang von Vogelschutznetzen liegen keine Kenntnisse vor. Es wurden bisher 2 Anlagen mit Hagelschutznetzen genehmigt. Sie nehmen zusammen ca. 8,8 ha Fläche ein, wurden jedoch noch nicht alle errichtet. Die Anlagen liegen im Landschaftsschutzgebiet Rheinhessisches Rheingebiet.

Zu Frage 3:

Wie zu Frage 1 beschrieben, liegt der artgerechte Einsatz der Vogelschutznetze in der Verantwortung der Betreiber.

Hagelschutznetze sind seitlich offen, so dass Vögel jederzeit aus den Anlagen herausfliegen können. Nach gutachterlichen Aussagen stellen die Hagelschutznetze keine Gefahr für Fledermäuse dar. Die verwendeten Netze können demnach von den Fledermäusen geortet werden, so dass ein Verfangen nicht erwartet wird.

Zu Frage 4:

Ggf. im Genehmigungsverfahren auftretende Konflikte sind durch Fachgutachten zu ermitteln und zu lösen. Vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 1.

Mainz, 14. Juni 2011

gez. Beutel

Jens Beutel
Oberbürgermeister